



LANDESSUCHTKONFERENZ
BRANDENBURG
Gemeinschaftsinitiative gegen Sucht

Geschäftsordnung für die Landessuchtkonferenz

1. Aufgaben und Struktur der Landessuchtkonferenz

Die Landessuchtkonferenz dient der Abstimmung und Zusammenarbeit ihrer Mitglieder. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Institutionen, die auf Ebene des Landes Brandenburg Aufgaben im Suchtbereich wahrnehmen.

Die Landessuchtkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie beobachtet und analysiert das Suchtgeschehen im Land Brandenburg und gibt Empfehlungen bezüglich Handlungsbedarfen in den Bereichen Suchtprävention, Suchtkrankenhilfe und Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität.
- Sie fasst Beschlüsse zu landessuchtpolitischen Zielen und gibt Empfehlungen zur Erreichung dieser Ziele ab. Über die Umsetzung empfohlener Maßnahmen entscheiden die Mitglieder der Landessuchtkonferenz in eigener Verantwortung. Die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Leistungen der einzelnen Institutionen bleiben unberührt.

Die Landessuchtkonferenz besteht aus ihrer/m Vorsitzenden, dem Plenum, dem Geschäftsführenden Ausschuss und Arbeitskreisen.

2. Mitglieder der Landessuchtkonferenz

Der Landessuchtkonferenz gehören die auf der dieser Geschäftsordnung als Anhang beigefügten Liste aufgeführten Institutionen als Gründungsmitglieder an.

Sie entsenden je eine/n namentlich benannte/n Vertreter/in in die Landessuchtkonferenz und benennen für diese/n eine/n Stellvertreter/in.

Neue Mitglieder können auf schriftlichen Antrag hin aufgenommen werden, wenn sie die unter 1. genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt auf eigenen Wunsch oder durch einstimmigen zu begründenden Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses.

3. Vorsitz der Landessuchtkonferenz

Den Vorsitz der Landessuchtkonferenz führt das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung.

Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Plenums der Landessuchtkonferenz ein. Sie/er teilt mit der Einladung zu einer Plenumssitzung die mit dem Geschäftsführenden Ausschuss abgestimmte vorläufige Tagesordnung mit. Die Einladung zum Plenum erfolgt schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und Beratungs- und Beschlussunterlagen mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstag.

Die weiteren Aufgaben des/der Vorsitzenden sowie das Verfahren zu den Abstimmungen zwischen dem/der Vorsitzenden und dem Geschäftsführenden Ausschuss sind in 4. und 5. beschrieben.

4. Plenum

Aufgaben

Das Plenum der Landessuchtkonferenz nimmt Berichte des Geschäftsführenden Ausschusses entgegen und berät landessuchtpolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Beschlüsse der Landessuchtkonferenz werden vom Plenum der Landessuchtkonferenz gefasst. Die Beschlussfassung im Plenum erfolgt auf Grundlage der vom Geschäftsführenden Ausschuss beschlossenen Beratungsunterlagen.

Mitglieder/Stimmberechtigte Teilnehmer/Gäste

Die Mitglieder der Landessuchtkonferenz bilden das Plenum der Landessuchtkonferenz. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nehmen als Gäste an der Plenumssitzung teil. Stimmberechtigte/r Teilnehmer/in eines Plenums ist die/der ordentliche Vertreter/in eines Mitglieds der Landessuchtkonferenz oder deren/dessen Stellvertreter/in.

Zu den Plenumssitzungen können vom Geschäftsführenden Ausschuss Gäste eingeladen werden. Ihnen kann Rederecht erteilt werden.

Vorsitz

Den Vorsitz im Plenum der Landessuchtkonferenz führt die/der Vorsitzende der Landessuchtkonferenz oder die/der von ihr/m für diese Aufgabe benannte Stellvertreter/in.

Beschlussfassung

In den Beratungen des Plenums sind einvernehmliche Ergebnisse anzustreben. Kommen einvernehmliche Ergebnisse nicht zustande, sind in der Niederschrift der Beratungsergebnisse die unterschiedlichen Meinungen festzuhalten. Die Beschlüsse des Plenums werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Teilnehmer/innen gefasst.

5. Geschäftsführender Ausschuss (GA)

Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuss führt die Geschäfte der Landessuchtkonferenz. Er stellt für die Plenumssitzungen in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Landessuchtkonferenz eine vorläufige Tagesordnung auf und erstellt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitskreise Beratungsunterlagen/Beschlussvorlagen für die Tagesordnungspunkte.

Der Geschäftsführende Ausschuss kann zu seiner Unterstützung Arbeitskreise einsetzen oder auch mit bestehenden Gremien zusammenarbeiten, die im Bereich der Suchtprävention, der Suchtkrankenhilfe oder der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität tätig sind.

Vorsitz

Den Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuss führt die/der Vertreter/in des für Gesundheit zuständigen Landesministeriums, die/der die Aufgaben der/des Landessuchtbeauftragten wahrnimmt.

Mitgliedschaft

Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehört je ein/e Vertreter/in folgender Institutionen an: der Landesministerien, die für Gesundheit, Bildung und Jugend, Inneres und Justiz zuständig sind, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Brandenburg, der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg, der Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg und der Landesärztekammer Brandenburg.

Das für Gesundheit und das für Bildung und Jugend zuständige Landesministerium können eine/n zweite/n Vertreter/in in den Geschäftsführenden Ausschuss entsenden. Jede Institution (Mitglied) im Geschäftsführenden Ausschuss hat eine Stimme.

Die Vertreter/innen sowie jeweils ein/e Stellvertreter/in werden von den entsendenden Institutionen namentlich benannt. Eine personelle Kontinuität ist wünschenswert.

Ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses oder sein/e Stellvertreter/in kann gleichzeitig auch dem Plenum oder/und einem Arbeitskreis angehören.

Ausschusssitzungen und Beschlussfassung

Die/der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses lädt unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses ein. Die schriftliche Einladung erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Hinzufügung der Beratungsunterlagen/Beschlussvorlagen.

Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses werden einstimmig gefasst.

6. Arbeitskreise

Aufgaben

Aufgabe der Arbeitskreise ist es, den Geschäftsführenden Ausschuss fachlich zu unterstützen, Entwürfe von Beratungsunterlagen für die Plenumsitzungen der Landessuchtkonferenz zu erarbeiten, auf Beschluss des Plenums der Landessuchtkonferenz Aufgaben zu übernehmen und dem Geschäftsführenden Ausschuss von sich aus Stellungnahmen zu Fachfragen im Rahmen der von den Arbeitskreisen erarbeiteten Themenschwerpunkte vorzulegen.

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können Mitglieder der von ihnen vertretenen Institution als Mitglieder der Arbeitskreise benennen und abberufen. Jedes vom Geschäftsführenden Ausschuss benannte Mitglied eines Arbeitskreises kann darüber hinaus Fachleute zur Mitarbeit einladen.

Sprecher/in eines Arbeitskreises

Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihren Reihen ein/e Sprecher/in und eine/n Stellvertretende/n Sprecher/in. Die/der Sprecher/in und ihr/e Stellvertreter/in führen die Geschäfte des jeweiligen Arbeitskreises. Die/der Sprecher/in eines Arbeitskreises lädt zu den Sitzungen des Arbeitskreises ein. Die Sprecher/innen der Arbeitskreise können auf Einladung des Geschäftsführenden Ausschusses die Arbeitsergebnisse der jeweiligen Arbeitskreise im Geschäftsführenden Ausschuss erläutern.

Beschlussfassung

In den Beratungen der Arbeitskreise sind einvernehmliche Ergebnisse anzustreben. Kommen einvernehmliche Ergebnisse nicht zustande, sind die unterschiedlichen Meinungen in einer Niederschrift festzuhalten.

7. Überprüfungsklausel

Der Geschäftsführende Ausschuss überprüft mindestens alle zwei Jahre die Zweckmäßigkeit und Praktikabilität der Geschäftsordnung und passt sie bei Bedarf an.

Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Geschäftsführende Ausschuss einstimmig.

Letzte Fassung: 16. Oktober 2013